

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, neben weiteren Detailänderungen, vor allem die im jährlichen Rhythmus anzupassenden Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein virtueller Handlungspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handlungspunkts soll die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1. Jänner 2019 entsprechend der Regulierungssystematik festgelegt.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Die Ausnahme einzelner Netzbenutzer von bestimmten Entgeltbestandteilen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100.000 Euro bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats vorauszugehen hat.

Da mit 1. Jänner 2019 neue Netzentgelte in Kraft treten, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandbekanntgabe (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Zu dem in der Lastprofilverordnung 2018 (LPV 2018) neu geschaffenen „Verbrauchsaufzeichnungsmessgerät“, welches täglich Verbrauchsinformationen übermittelt und nur auf Kundenwunsch eingebaut wird, sofern die Verwendung eines Lastprofilzählers oder intelligenten Messgerätes aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht zwingend vorgesehen ist, wird klargestellt, dass ebenso wie bei Lastprofilzählern eine monatliche Rechnungslegung vertraglich vereinbart werden kann.

Zu § 2 Abs. 1 Z 13 zweiter Satz:

Die Brennwerte werden jährlich aufgrund der veröffentlichten Brennwerte den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und basieren auf gemessenen Werten („Onlinemessung“).

Zu § 10 Abs. 6c letzter Satz:

Es erfolgt eine Klarstellung der bisherigen Bestimmung hinsichtlich der Bereitstellung der für die Verrechnung notwendigen Daten an den Gasverteilernetzbetreiber. Basierend auf § 5 Abs. 1 Z 9 lit. b SNE-V 2018 wurde für den Strombereich ein eigener Datenaustausch (sog. „Datenkarussell“) eingeführt, damit der Stromverteilernetzbetreiber die Daten je Strom-Zählpunkt vom Regelreserveanbieter bekommt. In Analogie dazu hat die Bereitstellung der für die Verrechnung notwendigen Daten je Gas-Zählpunkt an den Gasverteilernetzbetreiber ebenfalls durch den Regelreserveanbieter zu erfolgen.

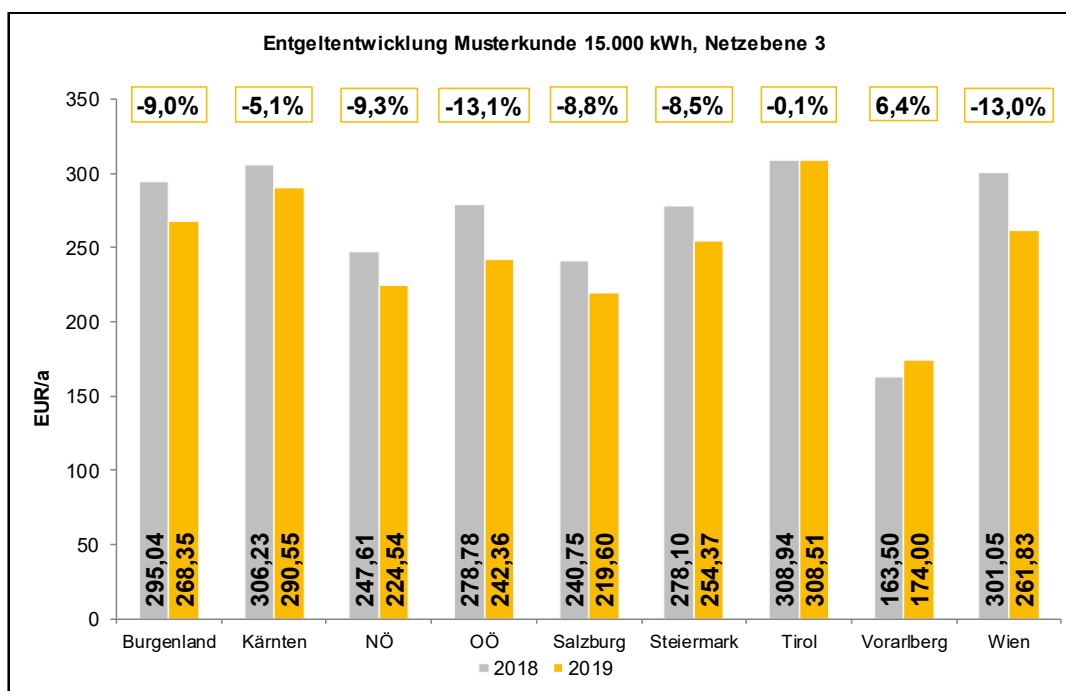
Zu § 10 Abs. 8:**Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:**

Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist durch die Umsetzung des neuen Regulierungssystems, das für die Jahre 2018 bis 2022 die Kostenentwicklung der Verteilernetzbetreiber determiniert, beeinflusst. Als weiterer wesentlicher Effekt ist die Stabilisierung des Regulierungskontos (gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011) anzuführen. Dieses gleicht Mengenabweichungen zu dem der Tarifierung zugrunde gelegten Mengengerüst für die Netzbetreiber aus. Da im Jahr 2017 deutlich mehr Gas als in den Jahren 2016 und 2015 abgegeben wurde, führen diese Effekte in den meisten Netzbereichen zu Entgeltsenkungen.

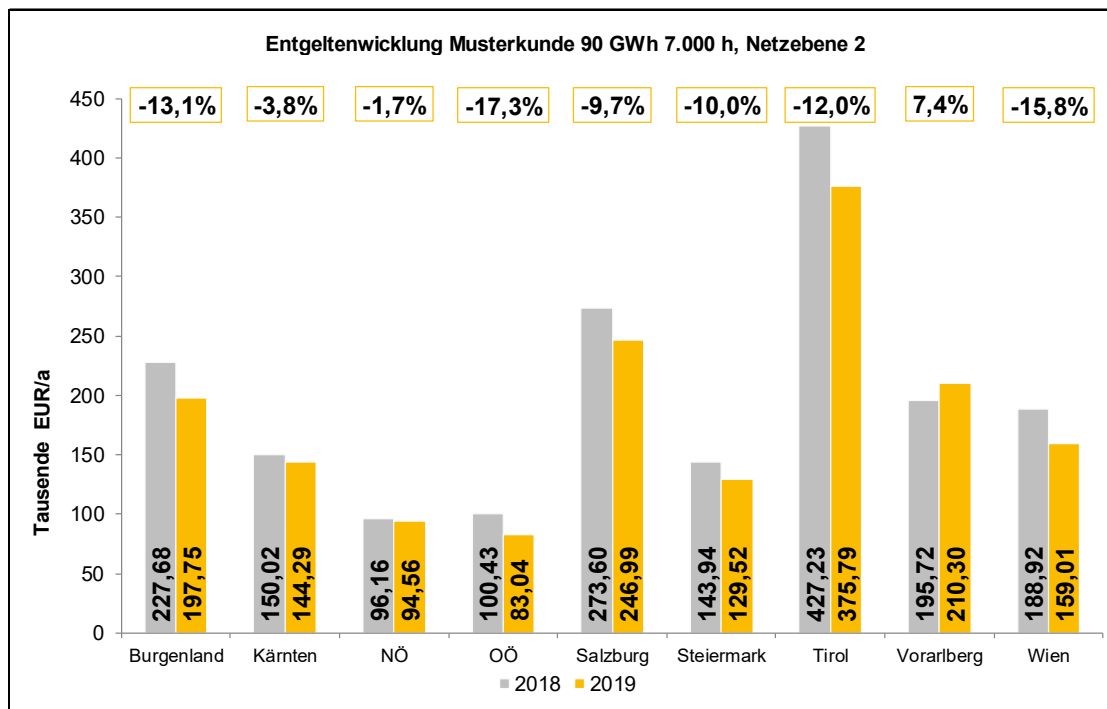
Lediglich im Netzbereich Vorarlberg kommt es zu Entgelterhöhungen. Diese sind neben der Kostenentwicklung vor allem auf die Erhöhung der Buchungskosten von Deutschland zurückzuführen. Durch die geänderte Buchungssystematik entstehen in Vorarlberg und Tirol deutliche Mehrkosten.

Im Netzbereich Tirol wurde die Senkung auf die gemessenen Entgelte und nicht gemessenen Entgelte unterschiedlich angewendet. Die Notwendigkeit entstand aufgrund der gravierenden Unterschiede zwischen den Entgelten der Netzebene 2 und der Netzebene 3.

Die Entgelte im Netzbereich Tirol entwickeln sich aufgrund der strukturellen Änderungen der Abnahmesituation und der in weiterer Folge angewandten Kostenwälzung auf den Netzebenen 2 und 3 sehr unterschiedlich.



Auf der Netzebene 2 kommt es aufgrund der angeführten Effekte zu deutlichen Senkungen in allen Netzbereichen, mit Ausnahme im Netzbereich Vorarlberg. Die Mengensteigerungen sind vor allem den vermehrten Einsätzen der Gaskraftwerke zuzuschreiben.



Zu § 11 Abs. 3 Z 6:

Das Netznutzungsentgelt für den Punkt Ruggell an der Marktgebietsgrenze zu Liechtenstein (§ 11 Abs. 3 Z 6) wird zum Vorjahr deutlich erhöht. Grund dafür ist einerseits die zunehmend strukturiertere Buchung der Kapazität am Punkt Ruggell im Jahresverlauf, was in Summe zu einer Verminderung der Buchungserlöse führt, die mit dem Regulierungskonto zu einer Aufrollung aus dem Vorjahr und zu einem erhöhten Entgelt für die zukünftige Entgeltperiode wirkt. Andererseits wirkt sich die Erhöhung der Netznutzungsentgelte am Grenzkopplungspunkt Lindau durch den vorgelagerten deutschen Netzbetreiber auf die Gesamtbuchungskosten aus, die anteilig zur Erhöhung des Entgelts beitragen.

Zu § 12 Abs. 2 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Speicherunternehmen):

Die Senkung des Speichereingeltes ist im Wesentlichen durch folgenden Umstand begründet: Die von den Speicherunternehmen zu tragenden Kapazitätsbuchungskosten haben sich aufgrund der verringerten Buchungskosten für das Marktgebiet Ost gesenkt. Die Systematik der Ermittlung bleibt unverändert: Neben den, den Speichern direkt zuordenbaren Kosten, werden den Speichern auch anteilige (im Ausmaß der durchschnittlichen Speicherbefüllungsmengen der drei letztverfügbaren Jahre) Kapazitätsbuchungskosten zugeordnet.

Zu § 13 Abs. 2 Z 2 und 3 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und die Erzeugung von biogenen Gasen):

Die seit jeher unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der jeweiligen Produktionsanlagen des spezifischen Netzbereichs. Die Entgeltveränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch Änderungen in der Buchungslage der Einspeisekapazitäten für Produktion zu erklären.

Zu § 14 Abs. 7 Z 1:

Aus der Kostenwälzung folgt, dass Austrian Gas Grid Management AG und Gas Connect Austria GmbH Empfänger von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Ost sind. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die Netz Niederösterreich GmbH, leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe. Diese wiederum entrichten die jeweiligen negativen Beträge aus der Tabelle aus den bereits erhaltenen Zahlungseingängen an die Netz Niederösterreich GmbH. Die Zahlung ist unmittelbar nach Zahlungserhalt der Zahlungen der Verteilernetzbetreiber an die Netz Niederösterreich GmbH anzuweisen.

Zu § 14 Abs. 7 Z 2 lit. a und b:

Wie mit der vorgehenden GSNE-VO-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass Austrian Gas Grid Management AG Empfänger von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Tirol ist. Aufgrund der Erhöhung der Netznutzungsentgelte an den Grenzkopplungspunkten Kiefersfelden und Pfronten durch den vorgelagerten deutschen Netzbetreiber erhöhen sich die Gesamtbuchungskosten für das Marktgebiet Tirol deutlich und dies führt gemäß der Buchungssystematik zu einer entsprechenden Erhöhung der Zahlungsflüsse zwischen den Verteilernetzbetreibern und der Austrian Gas Grid Management AG.

Zu § 14 Abs. 7 Z 3:

Wie mit der vorgehenden GSNE-VO-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass Austrian Gas Grid Management AG Empfänger von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Vorarlberg ist. Aufgrund der Erhöhung der Netznutzungsentgelte am Grenzkopplungspunkt Lindau durch den vorgelagerten deutschen Netzbetreiber erhöhen sich die Gesamtbuchungskosten für das Marktgebiet Vorarlberg (inkl. des Anteils für den Transport nach Liechtenstein) deutlich und dies führt gemäß der Buchungssystematik zu einer entsprechenden Erhöhung der Zahlungsflüsse zwischen dem Verteilernetzbetreiber und der Austrian Gas Grid Management AG.

Die Zahlung der Vorarlberger Energienetze GmbH an die Austrian Gas Grid Management AG beinhaltet auch die Kapazitätsbuchungskosten des Punktes Ruggell.

Zu § 15:

Die Bestimmungen zu den Messentgelten werden um das in der Lastprofilverordnung 2018 (LPV 2018) neu geschaffene „Verbrauchsaufzeichnungsmessgerät“, welches täglich Verbrauchsinformationen übermittelt und nur auf Kundenwunsch eingebaut wird, sofern die Verwendung eines Lastprofilzählers oder intelligenten Messgerätes aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht zwingend vorgesehen ist, ergänzt. Die dafür in Abs. 6 Z 5 festgelegten Höchstpreise orientieren sich dabei an einem gegenüber Lastprofilzählern verminderten Leistungsumfang und liegen zwischen den Entgelten für intelligente Messgeräte gemäß Z 1 und Lastprofilzählern gemäß Z 3.

Zu § 17:

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Zu § 19:

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten des Verteilergebietsmanagers ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergebietsmanager bestimmt sich nach der an Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

Zu § 21 Abs. 15:

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2019, 6 Uhr, in Kraft.